



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 12. März 2024  
(OR. en)

7194/24  
PV CONS 8  
TRANS 123  
TELECOM 101  
ENER 112

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION  
(Verkehr, Telekommunikation und **Energie**)  
4. März 2024

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 6866/24 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A- Punkte

### Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 7072/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Eine Erklärung zu diesen Punkten ist im Addendum enthalten.

- b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 7075/24

## Telekommunikation

1. **Verordnung über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables Europa)**  6683/24 + ADD 1 PE-CONS 73/23 TELECOM

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 28.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 172 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## Umwelt

2. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte**  6684/24 PE-CONS 83/23 ENVI  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 28.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

## Allgemeine Angelegenheiten

3. **Beschluss zur Ermächtigung Frankreichs, eine Vereinbarung mit dem Vereinigten Königreich über die feste Ärmelkanal-Verbindung auszuhandeln, zu unterzeichnen und zu schließen** 🇩🇪🇬🇧 6849/24  
PE-CONS 91/23  
UK  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 28.2.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Versorgungssicherheit und Vorbereitung auf den nächsten Winter  
2024-2025: Sachstand  
*Gedankenaustausch* 6564/24 + COR 1
4. Empfehlung des Rates über die Fortsetzung koordinierter Maßnahmen zur Senkung der Gasnachfrage  
*Politische Einigung* (\*)🇬🇧 6619/1/24 REV 1
5. Flexibilität als wesentliches Instrument zur Verwirklichung der Energiewende  
*Gedankenaustausch* 6567/24

## Sonstiges

- |    |    |   |         |
|----|----|---|---------|
| 6. | a) | Energiesituation in der Ukraine <sup>1</sup><br><i>Informationen</i>  | 7006/24 |
|    | b) | Bestandsaufnahme der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Energie- und Klimaziele für 2030<br><i>Informationen der Kommission</i>  | 7124/24 |
|    | c) | Auswirkungen der Neutralitätsabgabe für die Gasspeicherung und Notwendigkeit einer besseren Koordinierung auf europäischer Ebene<br><i>Informationen der österreichischen, der tschechischen, der ungarischen und der slowakischen Delegation</i> | 6932/24 |
|    | d) | Aufruf zu dringenden rechtlichen Maßnahmen, um die Einfuhr von LNG aus Russland in die EU zu stoppen<br><i>Informationen der litauischen Delegation</i>   | 7040/24 |

---

**C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

(\*) Punkt, zu dem eine Abstimmung beantragt werden kann.

---

---

<sup>1</sup> Erläuterungen durch den Energieminister der Ukraine.

ERKLÄRUNGEN ZU DEN DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDEN A-PUNKTEN IN

DOKUMENT 7075/24

**Verordnung über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität  
des öffentlichen Sektors in der Union (Gesetz für ein interoperables  
Europa)**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**Zu A-Punkt 1:**

**ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS**

„Österreich stimmt der Verordnung für ein Interoperables Europa im Sinne eines Gesamtkompromisses zu.

Es wird aber festgehalten, dass mit dem als politischen Kompromiss erzielten Text wesentliche datenschutzrechtliche Bedenken Österreichs nicht ausgeräumt werden konnten. Diese Bedenken beziehen sich insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Artikel 12 Absatz 6 sieht eine pauschale, undifferenzierte und horizontale Ermächtigung zur Verarbeitung jeglicher personenbezogenen Daten in Reallaboren vor. Diese Regelung ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt und kann keine Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung darstellen. Die Weiterverwendung personenbezogener Daten, die zu einem bestimmten Zweck erhoben wurden, zu Zwecken, die in keinerlei inhaltlichen oder formellen Zusammenhang mit dem Erhebungszweck stehen, ist für die betroffene Person in keiner Weise vorhersehbar. Soweit die Bestimmung eine Form der „kompatiblen Weiterverwendung“ im Sinne des Artikel 6 Absatz 4 DSGVO sein soll, wird festgehalten, dass Artikel 12 Absatz 6 keine in einer demokratischen Gesellschaft notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele gemäß Artikel 6 Absatz 4 DSGVO darstellt. Die Bestimmung unterscheidet überdies nicht zwischen besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 DSGVO und sonstigen personenbezogenen Daten. Aus Sicht Österreichs ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund Artikel 6 Absatz 4 DSGVO nicht zulässig und steht in Widerspruch zu der der DSGVO zugrundeliegenden Risikoeinschätzung.
- Artikel 12 Absatz 6 lässt den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung gemäß Artikel 5 Absatz 1 litera c DSGVO gänzlich außer Acht, weil weder der Umfang noch die Kategorien der in Reallaboren potentiell verarbeiteten personenbezogenen Daten in irgendeiner Weise eingeschränkt werden.
- Der Text sieht entgegen Artikel 5 Absatz 1 litera e DSGVO keine maximale Speicherdauer für personenbezogene Daten in Reallaboren vor. Da zudem keine maximale Bewilligungsdauer für Reallabore vorgesehen ist, sind die darin befindlichen personenbezogenen Daten dauerhaft zugänglich und können für unbegrenzte Zeit permanent verarbeitet werden.“